



**Bericht**  
**des Rechnungsprüfungsamtes**  
**des Kreises Mettmann**  
**über die Prüfung des Gesamtabchlusses**  
**des Kreises Mettmann**

**zum 31.12.2018**  
in der Fassung vom 20.04.2021

---

---

---

Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>PRÜFAUFTRAG</b> .....	<b>5</b>
<b>B.</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>C.</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b> .....	<b>6</b>
1.	LAGE DES KONZERNS.....	8
2.	GRUNDLAGEN .....	10
3.	CHANCEN UND RISIKEN.....	11
4.	FESTGESTELLTE MÄNGEL IN DEN EINZELABSCHLÜSSEN 2018.....	13
5.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG .....	13
6.	BESTANDTEILE UND ANLAGEN DES <b>GESAMTABSCHLUSSES</b> .....	14
7.	<b>GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE</b> .....	15
8.	<b>KONSOLIDIERUNGSKREIS</b> .....	16
9.	<b>ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</b> .....	18
10.	<b>VOLLKONSOLIDIERUNG</b> .....	19
10.1	Kapitalkonsolidierung.....	20
10.2	Schuldenkonsolidierung.....	22
10.3	Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	24
11.	<b>KONSOLIDIERUNG NACH DER AT-EQUITY-METHODE</b> .....	28
12.	<b>KAPITALFLUSSRECHNUNG</b> .....	34
13.	<b>GESAMTANHANG</b> .....	36
14.	<b>GESAMTVERBINDLICHKEITENSPIEGEL</b> .....	36
15.	<b>GESAMTLAGEBERICHT</b> .....	37
<b>D.</b>	<b>FAZIT</b> .....	<b>38</b>
<b>E.</b>	<b>UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK</b> .....	<b>39</b>

---



## A. PRÜFAUFTRAG

Zum 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) mit Datum vom 15.02.2019 zur Anwendung der Vorschriften für die Haushaltsplanung 2019 sowie die Einzel- und Gesamtabschlüsse zum 31.12.2018 finden die neuen Regelungen erstmals auf den eventuell zum 31.12.2019 zu erstellenden Jahres- und Gesamtabschluss Anwendung.

Abweichend davon sind die neuen Vorschriften, die sich auf das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung beziehen, seit dem 01.01.2019 in Kraft und sind daher auch auf die Prüfung der Abschlüsse vergangener Jahre anzuwenden.

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr gem. § 116 Abs. 1 GO NRW für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. Er besteht aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Daneben ist gem. § 117 Abs.1 GO NRW der Beteiligungsbericht jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortgeschrieben dem Gesamtabschluss beizufügen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes. (§ 116 Abs. 9 GO NRW i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW).

In die Prüfung des Gesamtabschlusses ist gem. § 102 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 2 bis 5 GO NRW die Buchführung mit einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

In die Prüfung des Gesamtabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 116 Abs. 9 GO NRW).

---

Nach § 102 Abs. 8 GO NRW haben die mit der Gesamtabchlussprüfung Beauftragten über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch (HGB) finden Anwendung.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtlagebericht in der Fassung vom 20.11.2020 und dem Beteiligungsbericht 2018, wurde unter Beachtung der §§ 102, 116 i.V.m. § 59 GO NRW geprüft. Geprüft wurde auch, ob die handelsgesetzlichen Bestimmungen zur Vollkonsolidierung und nach der At-Equity-Methode eingehalten wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben der Buchführung, des Gesamtabchlusses, des Verbindlichkeitspiegels, der Kapitalflussrechnung sowie des Gesamtlageberichtes überwiegend auf Basis der bewussten Auswahl von Stichproben beurteilt. Prüfungsrelevant waren auch die im Gesamtlagebericht dargestellten wesentlichen Einschätzungen zum Gesamtkonzern Kreis Mettmann, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken. Die Prüfungshandlungen wurden auf die Bereiche der Vollkonsolidierung (Kapital- und Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) sowie der Konsolidierung nach der At-Equity-Methode festgelegt.

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der ordnungsmäßigen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage und stellt die zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar.

## **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabchluss nach §§ 102, 116 i.V.m. § 59 GO NRW sowie §§ 49 – 52 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW-GemHVO NRW).

Der Gesamtabchluss wird aus den Einzelabschlüssen der einzubeziehenden gemeindlichen Betriebe und dem Abschluss des Kreises aufgestellt.

Folgende Bereiche wurden überprüft:

- der Konsolidierungskreis zur Vollkonsolidierung und nach der At-Equity-Methode
- die Anwendung der Konsolidierungsmethoden
- die Gesamtbilanz
- die Kapitalflussrechnung
- die Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtanhang
- der Gesamtlagebericht
- der Beteiligungsbericht

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen

- Vorschriften (insb. GO NRW, GemHVO NRW und HGB),
- Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften und
- der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung (GoBD).

Art und Umfang der Prüfung basierten auf einem risikoorientierten Prüfansatz.

Prüfungsschwerpunkt war die Umsetzung der Konsolidierung, die Ableitung des Summenabschlusses aus den Einzelabschlüssen nach Überleitung zum NKF, der Umgang mit stillen Reserven, die Behandlung von Unterschiedsbeträgen bei der Vollkonsolidierung und die Anwendung der Konsolidierungsmethoden und die Buchführung.

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises als Konzern wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden.

Der Gesamtabchluss wird jeweils durch die Werte des Jahresabschlusses des Kreises dominiert, so dass sich die Begründungen bei Abweichungen der Vorjahreswerte durchweg nur auf Sachverhalte des Kreises beziehen.

#### Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeitsgrenze ist die Grenze anhand derer die Prüfung entscheidet, welche Bereiche in welchem Umfang zu prüfen sind und welche Mängel noch akzeptiert werden können, ohne den Bestätigungsvermerk einschränken oder versagen zu müssen.

Stand 20.11.2020		hiervon 0,5 %
Gesamt-Bilanzsumme	494.009.773,58 €	2.470.048,87
Ordentliche Gesamterträge	631.583.915,08 €	3.157.919,58
Ordentliche Gesamtaufwendungen	623.419.953,45 €	3.117.099,77
Mittelwert	583.004.547,37 €	2.915.022,74
<b>WESENTLICHKEITSGRENZE: 2,9 Mio. €</b>		

In der Gesamtabchlussrichtlinie wurde ergänzend eine weitere Vergleichsgröße zur Beurteilung von Sachverhalten mit untergeordneter Bedeutung herangezogen und zwar in Höhe von 10.000 €.

Da die Kreisbilanz mit 474.231.814,24 € in Summe den Gesamtabchluss dominiert, wird hilfsweise eine weitere Aufgriffsgrenze in Höhe von 10.000 € übernommen.

Die Prüfungen wurden in der Zeit vom 09.03.2021 bis 20.04.2021 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in Arbeitspapieren dokumentiert und werden im Gesamtbericht transparent gemacht.

---

Die Leitung der Prüfung unterlag **Frau Susanne Frindt-Poldauf** als Leiterin des Prüfungsamtes. Die Berichtskoordination erfolgte von der NKF-zertifizierten Prüferin **Sonja Boldt**.

Die Prüferinnen bestätigen ihre Unabhängigkeit gemäß § 321 Abs. 4a HGB.

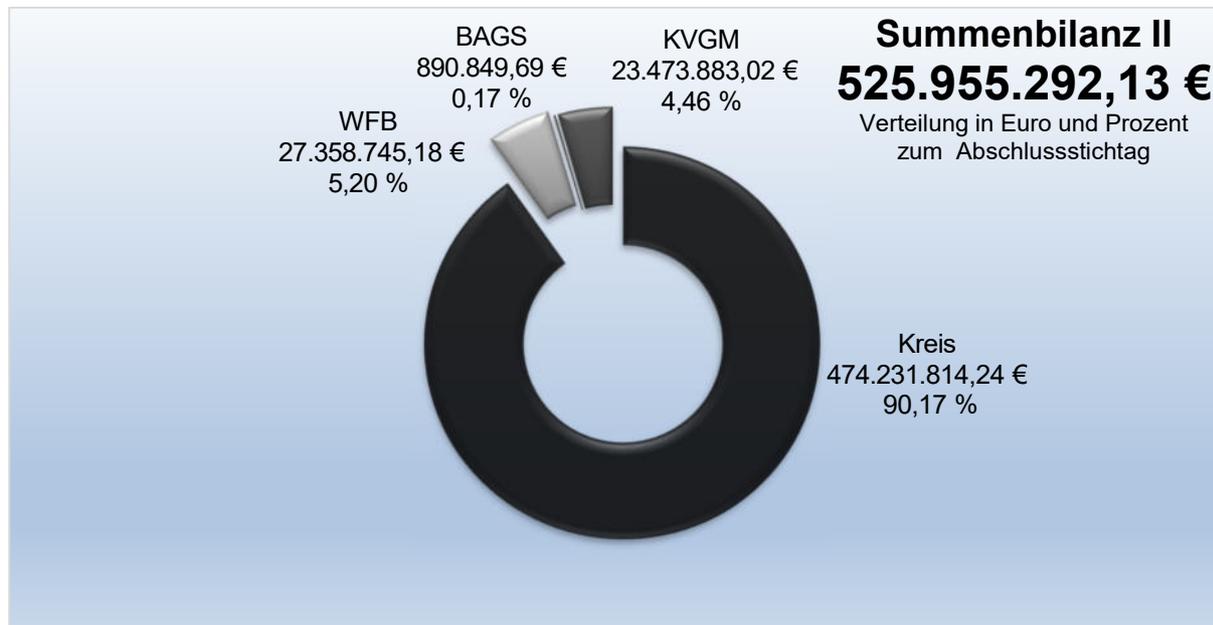
## 1. *LAGE DES KONZERNS*

Der geprüfte Jahresabschluss der Kreisverwaltung Mettmann (nachfolgend kurz: Kreis) sowie die durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüften Einzelabschlüsse

- der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH, Mettmann (nachfolgend kurz: KVGM),
- der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Langenfeld (nachfolgend kurz: WFB),
- der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH, Mettmann (nachfolgend kurz: BAGS),

die als verbundene Unternehmen des Kreises der Vollkonsolidierung unterworfen sind, haben vorgelegen.

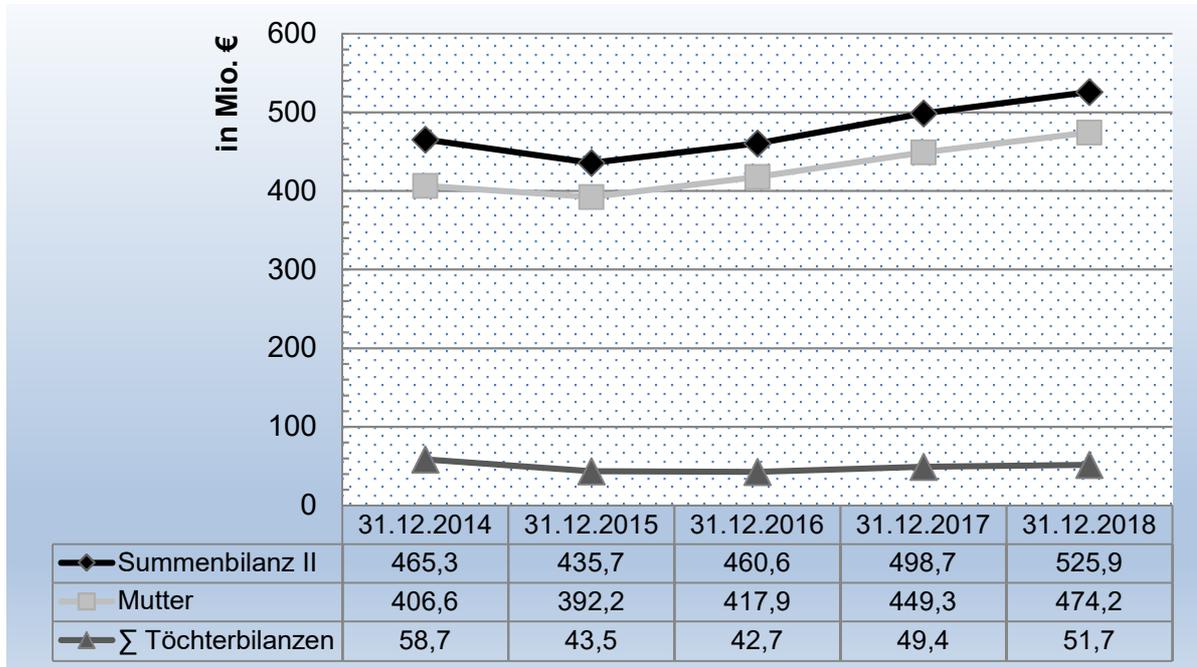
Die folgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung der Summenbilanz II. Lediglich rd. 10 % der Summenbilanz II entfallen auf die voll zu konsolidierenden, verbundenen Unternehmen.



Von der Summenbilanz II des Konzerns in Höhe von 525.955.292,13 € entfallen 474.231.814,24 € auf die Konzernmutter Kreis Mettmann. Dies entspricht 90,17 %. Die Töchter

tragen mit 51.723.477,89 € zu 9,83 % zur Summenbilanz II bei. Damit beeinflussen die einzelnen Töchter die Gesamtlage nur geringfügig.

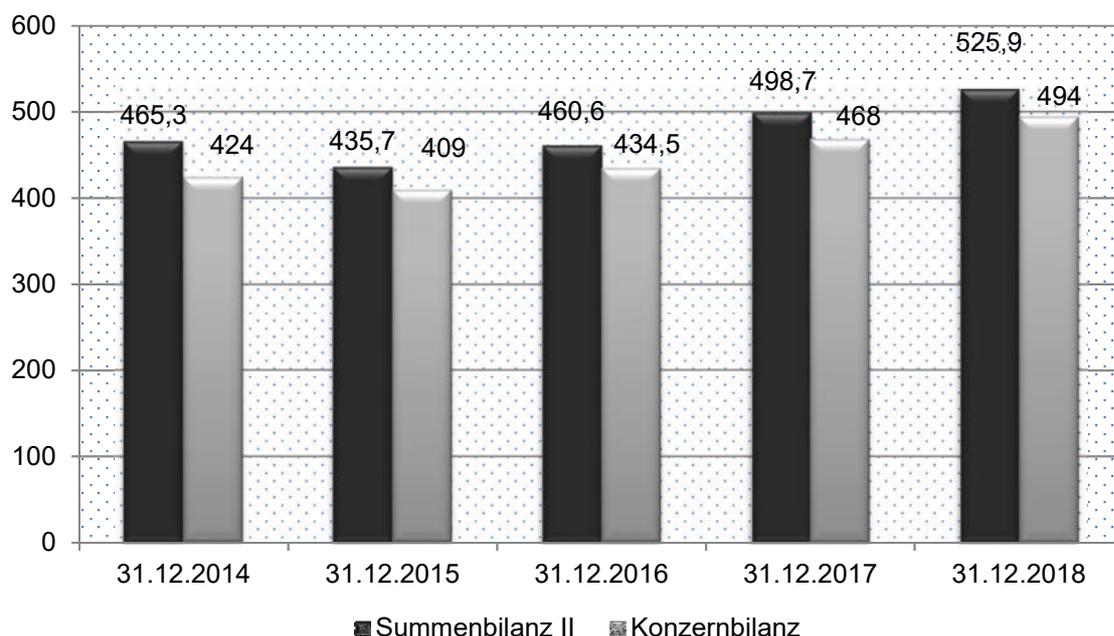
### Entwicklung der Einzelbilanzen und Summenbilanz II -zum Abschlussstichtag in Mio. €-



Die Summenbilanz II hat sich gegenüber dem Gesamtabschluss zum 31.12.2017 um 27.205.384,23 € auf 525.955.292,13 € erhöht. Veränderungen gegenüber der Vorjahresbilanz sind im Wesentlichen bei der Konzernmutter mit einer Bilanzsteigerung von 24.904.126,90 € und der Tochter KVGM mit einer Bilanzsteigerung von 1.948.759,29 € festzustellen.

Die Veränderungen sind im Detail vollständig und zutreffend den Jahresabschlüssen 2018 des Kreises und der KVGM zu entnehmen, auf die hier verwiesen wird. Die Zahlenwerke zur Gesamtergebnisrechnung, zur Gesamtbilanz sowie zur Kapitalflussrechnung sind im Anhang des Gesamtabschlusses ausführlich erläutert. Details zu den Einzelabschlüssen konnten dem Beteiligungsbericht sowie den vorliegenden Jahresabschlussberichten des Prüfungsamtes des Kreises und der Wirtschaftsprüfer entnommen werden. Im Gesamtlagebericht sind die Einschätzungen aus den Einzelabschlüssen zur Beurteilung der Konzernlage zusammengefasst.

## Entwicklung der Summenbilanz II und Konzernbilanz -zum Abschlussstichtag in Mio. €-



Die Konzernbilanz zum 31.12.2018 beträgt 494.009.773,58 € und hat sich somit um 26.007.559,50 € zur Konzernbilanz zum 31.12.2017 in Höhe von 468.002.214,08 € erhöht. Das Eigenkapital des Konzerns beziffert sich im Berichtsjahr auf 175.081.826,20 € und liegt mit 10.182.105,43 € über dem Eigenkapital des Konzerns zum 31.12.2017.

Das Gesamtjahresergebnis mit einem Jahresüberschuss von 9.760.687,27 € hat sich gegenüber dem Vorjahr mit einem Überschuss von 19.539.196,43 € um 9.778.509,16 € verschlechtert. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die Konzernmutter zurückzuführen, deren ordentliche Erträge sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 19,8 Mio. € verringert haben. Weiterhin haben sich die Gesamtaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 9,2 Mio. reduziert. Dies führte zu einem Jahresergebnis von 8.440.744,11 €.

Detaillierte Darstellungen können dem Jahresabschluss 2018 des Kreises entnommen werden.

## 2. GRUNDLAGEN

Die rechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Grundlagen der Unternehmen sind sowohl im Beteiligungsbericht als Bestandteil des Gesamtabschlusses als auch in den Anlagen zu den Berichten zu den Jahresabschlüssen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vollständig und zutreffend dargestellt. Sie enthalten Angaben zum Gesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, den Eintrag ins Handelsregister, die Kapitalausstattung, die Gesellschafter und die Organe der Gesellschaft sowie Angaben über die geschäftsführenden Personen. In der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften sind jeweils Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kreises vertreten.

Die Gesellschafterversammlungen werden allein oder gemeinsam mit Kreistagsmitgliedern vom Landrat oder vom Kreisdirektor wahrgenommen. In den Aufsichtsräten (die BAGS ist ohne Aufsichtsrat) sind überwiegend Kreistagsmitglieder, sachkundige Personen bzw. im Aufsichtsrat der WFB auch Vertreter von Verbänden vertreten. Die Besetzung der Geschäftsführung und der Organe sichert die Einflussnahme des Kreises entsprechend seiner Beteiligungsverhältnisse.

Der Beteiligungsbericht 2018 enthält weitere Grundlagendaten zu den Unternehmen und Erläuterungen zu den Bilanzen, den Gewinnen und Verlusten sowie zu den wesentlichen gegenseitigen Leistungsbeziehungen zwischen dem Kreis als Konzernmutter und den verbundenen Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht des Kreises Mettmann enthält alle Angaben und Erläuterungen gem. § 117 GO NRW i.V. mit § 52 GemHVO NRW. Der Bericht stellt die Lage jeder Beteiligung des Kreises an privatrechtlichen sowie öffentlich-rechtlichen Unternehmen dar unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis angehören und es sich um unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen handelt.

### **3. CHANCEN UND RISIKEN**

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist im Lagebericht auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche einzugehen.

Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung wurden eingehend und umfangreich in den Jahresabschlüssen des Kreises und der Töchter, sowie im Gesamtabschluss des Kreises dargestellt. Die Gesamtlagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Es werden deshalb im Rahmen der Prüfung nur die wesentlichen Punkte betrachtet:

**Der Kreis** ist als umlagefinanzierte Gebietskörperschaft weitestgehend von der konjunkturellen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und im Speziellen von der Einnahmesituation in den kreisangehörigen Gemeinden abhängig. Im Kreis Mettmann besteht eine hohe Steuerkraft, die dazu führt, dass die Umlagegrundlagen des Kreises auch aktuell wieder die mit Abstand höchsten aller Kreise in NRW sind. Dies liegt insbesondere an dem Gewerbesteueraufkommen der Stadt Monheim a. R. Aufgrund der hohen Umlagegrundlagen erhält der Kreis auch in 2018 keine Schlüsselzuweisungen.

Zudem trägt der Kreis einen sehr hohen Anteil an der Landschaftsumlage des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die derzeit geringen Zinsen ermöglichen eine flexible Bewirtschaftung der Liquidität.

Finanzielle und strukturelle Chancen bestehen für den Kreis durch zusätzliche Einnahmen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz. Die Kommunen und Länder werden entlastet, da Grundsicherungs- und Eingliederungsleistungen in Zukunft getrennt sowie teilweise vom Bund übernommen werden.

Der Kreis kann durch das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ seine Schulen mit zusätzlichen Investitionen wettbewerbsfähiger gestalten.

Schließlich kann mit dem Bau einer neuen Kreisleitstelle die Rettungsinfrastruktur im Kreis Mettmann neugestaltet und ausgebaut werden.

---

Mit dem Ausbau der Regiobahn nach Wuppertal bis zum Jahr 2019 steigt darüber hinaus die Attraktivität des Kreises Mettmann.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Kreisumlagestreitverfahren mit der Stadt Monheim am Rhein den Berufungsantrag des Kreises abgewiesen. Dies kann die Prozess- und Klagebereitschaft der kreisangehörigen Städte bezüglich einrichtungsscharfer Abrechnungen steigen lassen.

Die Pflegestärkungsgesetze haben zu einer deutlichen Entlastung des Kreishaushaltes geführt.

Die Spielräume für die Haushaltsbewirtschaftung in den nächsten Jahren bleiben gering. Die finanzielle Situation einzelner Städte ist derart angespannt, dass im Hinblick auf die Kreisumlage größere Risiken bei der Haushaltsplanung zu vermeiden sind.

Insgesamt bestehen aber für den Kreis Mettmann aufgrund der geordneten Haushaltswirtschaft der vergangenen Jahre und der Entwicklung der Steuerkraft aus heutiger Sicht nur geringe Risikofaktoren hinsichtlich einer evtl. erforderlichen Haushaltssicherung.

Die **WFB** als produzierende Gesellschaft sieht ihre wesentlichen Chancen weiterhin in einer gezielten Akquise und der wirtschaftlichen Entwicklung der Absatz-, Beschaffungs- und Personalmärkte in allen Fertigungsbereichen. Chancen werden auch bei der Ausweitung der vorhandenen Fertigungstiefe und der Qualifikation der Mitarbeitenden und insbesondere in der Kooperation mit anderen Werkstätten des Verbundes gesehen. Die WFB kann sich auf dem Markt etablieren und neue Kunden finden.

Risiken bestehen insbesondere in der Abnahme der Leistungsfähigkeit innerhalb der Werkstätten sowohl durch eine geringere Anzahl langjähriger Mitarbeitender und einem steigenden Rehabilitationsbedarf als auch einem steigenden Fachkräftemangel.

Die bestehenden Risiken sind bekannt und es wird durch gezielte Steuerungsmaßnahmen versucht, diese zu minimieren.

Da für die Rehabilitationsleistungen der WFB Entgelte von Kostenträgern gezahlt werden, ist ein Forderungsausfall oder eine Zahlungsunfähigkeit sehr unwahrscheinlich. Mit einer konsequenten Überwachung des Zahlungsverkehrs aller Kunden wird das Ausfallrisiko von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weitgehend reduziert. Zudem besteht als wesentlicher Teil der Unternehmensstrategie ein funktionierendes Risikomanagement.

Die **KVGM** wurde gegründet, um für den Aufgabenträger Kreis Mettmann den öffentlichen Personennahverkehr abzuwickeln. Sie hat für das operative Geschäft die Rheinbahn AG beauftragt und trägt somit hierfür kein eigenes Risiko aus dem Verkehrsbetrieb. Allerdings besteht eine kostenseitige Abhängigkeit zur Betriebskostenentwicklung der Rheinbahn. Damit verbunden ist das Risiko bei der Entwicklung der Fahrgeldeinnahmen und der öffentlichen Zuschüsse, insbesondere einer Kürzung der Regionalisierungsmittel des Bundes. Die zukünftige Entwicklung der RWE-Aktien stellt auch weiterhin ein Risiko dar. Die Dividendenausschüttungen werden zur teilweisen Abdeckung der Verluste aus dem öffentlichen Personennahverkehr verwandt. Bleiben diese aus, muss die KVGM ihre Buskilometerleistungen anpassen, damit operative Verluste aus dem Verkehrsbetrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Für 2018 erfolgte eine Dividendenausschüttung und auch für das Geschäftsjahr 2019 wurde eine Dividendenausschüttung beschlossen. Aufgrund der teilweisen Kurserholung

der RWE-Aktien konnte für das Geschäftsjahr 2018 erneut eine Zuschreibung auf die in 2015 vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung erfolgen.

Aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Eigenkapital und der vorhandenen Liquidität besteht momentan keine Gefährdung hinsichtlich des Fortbestandes und der Entwicklung der Gesellschaft.

Die BAGS ist mit einem Konzernanteil von 0,17 % finanziell von nicht wesentlicher Bedeutung, so dass sich die Risiken und Chancen kaum auf den Konzern auswirken.

Bei der Gesundheits- und Sozialwirtschaft handelt es sich um eine stark wachsende Dienstleistungsbranche. Der Bedarf an Gesundheits- und Krankenpflegekräften ist weiterhin hoch. Ebenso besteht lt. dem „Bedarfsplan für den Rettungsdienst“ ein großer Qualifizierungsbedarf für Notfallsanitäterinnen und -sanitäter.

Die Ausstattung der Rettungsdienstschule wurde von BAGS aus den Rücklagen vorfinanziert, derzeit erfolgt noch kein entsprechender Rückfluss durch ausreichende Inanspruchnahme der Bildungseinrichtung. Der Fehlbetrag kann jedoch durch die Rücklagen abgedeckt werden.

Weiterhin ist mit der gesellschaftsvertraglichen Verlustausgleichverpflichtung des Kreises Mettmann und der Innovationsfähigkeit der Bildungsakademie die zukünftige Entwicklung der BAGS nicht gefährdet.

## ***4. FESTGESTELLTE MÄNGEL IN DEN EINZELABSCHLÜSSEN 2018***

Im Jahresabschluss des Kreises Mettmann als Mutter des Konzerns sind im Jahresabschluss 2018 keine Feststellungen enthalten. Er wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die geprüften und gleichsam mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ausgestatteten Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften wiesen keine festgestellten Mängel aus.

## ***5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG***

Im Rahmen der Prüfung der Buchführung und der installierten internen Kontrollsysteme (IKS) wurden nur die voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen des Kreises betrachtet.

Neben dem Kreis Mettmann als Konzernmutter, in der Rechtsform einer Gebietskörperschaft, sind die zum Konzern gehörenden verbundenen Unternehmen als Konzerntöchter ausnahmslos der Rechtsform der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuzuordnen.

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften zum Abschlussstichtag 31.12.2018 wurden von Wirtschaftsprüfern gem. §§ 316 ff HGB geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises Mettmann erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann unter Beachtung der §§ 95 und 101 GO NRW.

---

Alle Prüfungen wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen. Neben den Prüfungen der verbundenen Unternehmen nach den Vorschriften für die Abschlussprüfung großer bzw. im Falle der BAGS kleiner Kapitalgesellschaften ist zusätzlich die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) sowie Nr. 2 (wirtschaftliche Entwicklung) des Haushaltsgrundsätzegesetzes NRW (HGrG) erfolgt.

Der Prüfung lagen die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) IDW PS 720 zugrunde. Unter Verwendung des einheitlichen Fragebogens „Fragenkatalog zur Prüfung des § 53 HGrG“ und einzelner Stichproben wurden Feststellungen im Hinblick auf die Grundlagen der Organisation, der Planung, der Risikofrüherkennung, des Controllings, der Organisationsstrukturen sowie der Wirksamkeit des IKS getroffen. Unregelmäßigkeiten und Verstöße wurden bei keinem Unternehmen festgestellt.

Alle Gesellschaften erledigen die Finanz- und Anlagenbuchhaltung mit IT- und Softwareunterstützung in Eigenregie. Die eingesetzten Programme sind GoBD-geprüft, d.h. sie erfüllen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff. Die Personalabrechnung für die BAGS erfolgt, wie für den Kreis Mettmann, über das Rechenzentrum der Rheinischen Versorgungskassen. Die Wirtschaftsprüfer haben die ordnungsmäßige Buchführung bei allen Unternehmen bestätigt.

Des Weiteren haben die Wirtschaftsprüfer die in den Gesellschaften eingerichteten rechnungsbezogenen internen Kontrollsysteme (IKS) darauf hin geprüft, ob diese sichere und angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe sicherstellen. Es wurde festgestellt, dass alle Gesellschaften geeignete interne Kontrollsysteme aufgebaut haben. Buchführung, Rechnungslegung und IKS beim Kreis Mettmann selbst wurden durch das Prüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung untersucht (s. Bericht mit Bestätigungsvermerk vom 29.05.2019). Unregelmäßigkeiten und Verstöße wurden nicht festgestellt.

Der vorliegende Gesamtabschluss beruht auf den geprüften Abschlüssen des Kreises und denen der Töchterunternehmen. Die Verwaltung hat die Daten für den Kreis aus der eingesetzten Finanzsoftware der Firma UNIT4 KIRP 8 herangezogen.

## **6. *BESTANDTEILE UND ANLAGEN DES GESAMTABSCHLUSSES***

Der Gesamtabschluss des Kreises Mettmann besteht gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 GemHVO NRW aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Ergänzt wird der Gesamtabchluss gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO NRW um  
- einen Gesamtlagebericht und  
- einen Beteiligungsbericht.

Dem zur Prüfung vorgelegten Gesamtabchluss 2018 ist sowohl eine Gesamtergebnisrechnung als auch eine Gesamtbilanz zum 31.12.2018 beigefügt. Beide Bestandteile wurden im Detail geprüft.

Der Gesamtanhang wurde auf Vollständigkeit geprüft. Alle pflichtigen Bestandteile sind vorhanden. Die Gesamtkapitalflussrechnung ist als Anlage 3 zum Anhang sowie der Gesamtverbindlichkeitspiegel als Anlage 2 zum Anhang beigefügt.

Der Gesamtanhang mit seinen Anlagen wurde im Zuge der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 geprüft. Das Ergebnis wird im Prüfungsbericht ausführlich dargestellt.

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Auch der Gesamtlagebericht wurde im Zuge der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 im Detail geprüft.

Ein weiterer Bestandteil des Gesamtabchlusses ist der Beteiligungsbericht. In ihm ist gem. § 52 GemHVO NRW Folgendes anzugeben bzw. zu erläutern:

- die Ziele der Beteiligung,
- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- der Personalbestand jeder Beteiligung.

Der dem Gesamtabchluss 2018 beigefügte Beteiligungsbericht entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

## **7. GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE**

Der Praxisleitfaden der NKF Modellkommunen und Wirtschaftsprüfer empfiehlt die Aufstellung einer Gesamtabchlussrichtlinie. Ziel der Richtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF. Die Gesamtabchlussrichtlinie unterstützt die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und soll die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Konzernrechnungslegung sicherstellen.

In der Richtlinie sind u.a. sämtliche schriftliche „konzerninterne“ Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zusammen zu fassen. Darüber hinaus muss die Richtlinie eine Festlegung des organisatorischen und zeitlichen Ablaufes sowie der örtlichen Zuständigkeiten enthalten. Sie beinhaltet die grundsätzlichen Anweisungen im „Konzern Kommune“ und entfaltet

---

eine Bindungswirkung sowohl für die Kernverwaltung als auch für die zu konsolidierenden Betriebe. In der Gesamtabschlussrichtlinie sind auch die Wahlrechte nach GemHVO NRW geregelt. Der Kreis Mettmann hat seine Gesamtabschlussrichtlinie mit Stand Dezember 2015 vollständig überarbeitet.

## **8. KONSOLIDIERUNGSKREIS**

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren (Vollkonsolidierung).

Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts nach § 50 Abs. 2 GemHVO NRW unter einheitlicher Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Abs. 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Entsprechend der gesetzlichen Definition sind die im Jahresabschluss des Kreises Mettmann gesondert anzusetzenden „verbundenen Unternehmen“ im Gesamtabschluss gem. § 50 Abs. 2 GemHVO NRW voll zu konsolidieren. Ein beherrschender Einfluss ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Beteiligung an dem Betrieb von mehr als 50 % vorliegt oder die Gemeinde alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote 100 %) (vgl. S. 4055 f VII. NKF-Handreichung).

Die „Beteiligungen“ im Jahresabschluss des Kreises, d.h., die mitgliedschaftlichen Vermögens- und Verwaltungsrechte an gemeindlichen Betrieben, sind als Anteile der Gemeinde einzuordnen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Betrieb herzustellen. Eine Beteiligung der Gemeinde liegt in der Regel vor, wenn ihr Anteil an einem Unternehmen mehr als 20 % beträgt (vgl. S. 4257 VII. NKF-Handreichung).

Nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW sind verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren (At-Equity-Methode).

Unter dem Begriff „maßgeblicher Einfluss“ wird verstanden, dass die Gemeinde an der Geschäfts- und Finanzpolitik des betreffenden Betriebes mitwirkt, ohne dass sie dadurch diesen Betrieb beherrscht. Merkmal hierfür kann die Vertretung im Aufsichtsrat oder Vorstand oder die Mitwirkung bei Unternehmensentscheidungen wie Gewinnverwendungen, Personalentscheidungen oder Geschäftspolitik sein (vgl. S. 4258 VII. NKF-Handreichung).

Mit Anteilen von über 20 % bei der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH (RFG), der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH (AKM) und der Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/ Kreis Mettmann mbH (KDM) handelt es sich um „Beteiligungen“ des Kreises. An der Regionalen Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH (REG) hält der Kreis 20 % der Anteile. Der „maßgebliche Einfluss“ des Kreises kann durch Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, in der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung nachgewiesen werden (vgl. Beteiligungsbericht 2018).

In den Gesamtabschluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Dies ist im Gesamtanhang darzustellen. Im Jahresabschluss des Kreises sowie im Gesamtabschluss werden diese unter „Ausleihungen“ und in der Gesamtabschlussrichtlinie unter „At Cost“ aufgeführt.

Eine „untergeordnete Bedeutung“ liegt nicht bereits vor, wenn von der Gemeinde nur ein geringer Anteil an einem Betrieb gehalten wird. Für die vorzunehmende Beurteilung können verschiedene Messgrößen in Betracht kommen, wie z.B. die Bilanzsumme, der Wert des Anlagevermögens, das erzielte Jahresergebnis oder der Betrag zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Gesamtsteuerung der Gemeinde.

Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich in einem Bereich zwischen 0 % und 3 % der Gesamtbilanzsumme der Gemeinde bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können (vgl. S. 1801 f VII. NKF-Handreichung zu § 116 GO NRW).

Bei der Berechnung der Verhältniszahlen der Bilanzsumme der jeweiligen Gesellschaft zur Gesamtbilanzsumme spiegeln die Ergebnisse der Gesellschaften (Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co KG, Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH, KDN-Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister, d-NRW AöR, PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH) die vorgenannte untergeordnete Bedeutung wieder.

Der Mettmanner Bauverein eG kommt mit seiner Bilanzsumme auf 23,5 % im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme. Jedoch betragen die Anteile des Kreises nur 0,10 %, und es besteht weder eine Vertretung im Vorstand noch im Aufsichtsrat. Lediglich in der Mitgliederversammlung wird der Kreis durch Herrn Landrat Hendele vertreten (vgl. Beteiligungsbericht 2018). Die Mitgliedschaft des Kreises erfolgte ursprünglich unter dem Aspekt der Wohnraumbeschaffung für Kreisbedienstete. Nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin der Beteiligungsverwaltung des Kreises Mettmann am 23.03.2021 waren in 2018 keine Wohnungen durch Kreisbedienstete belegt. Die Anteile am Mettmanner Bauverein werden als Kapitalanlage genutzt, die Mitgliedschaft im Mettmanner Bauverein hat demnach eine untergeordnete Bedeutung und führt somit zum Verzicht der Konsolidierung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW.

Unternehmen	Anteil	Konsolidierungsmethode
KVGM mbH	100%	Vollkonsolidierung
WFB GmbH	100%	
BAGS GmbH	100%	
KDM mbH	33,00%	At Equity
AKM mbH	25,10%	
REG mbH	20,00%	
RFG mbH	22,20%	
Zweckverband Rhein - Ruhr	6,30%	At Cost (bisherige Bewertung)
Lokalradio Mettmann mbH & Co. KG	6,20%	
Verband der kommunalen RWE-Aktionäre	1,06%	
Mettmanner Bauverein eG	0,09%	
KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	3,23%	
d-NRW AöR	0,08%	
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH	0,14%	

Die Stiftung Neanderthal Museum wird im Jahresabschluss des Kreises wertgleich unter Finanzanlagen (Aktiva) und Sonderrücklage (Passiva) bilanziert und hebt sich somit auf.

Der Konsolidierungskreis ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben gemäß § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW sowie § 50 GemHVO NRW festgelegt worden.

## 9. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD) und ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) vorzunehmen. Sie ergänzen in diesem Sinne die für den Gesamtabchluss einschlägigen Vorschriften und sind auch beim gemeindlichen Gesamtabchluss zu beachten (vgl. S. 1696 VII. NKF-Handreichung). Bei der Anwendung des HGB sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW die §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 HGB und gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW die §§ 311 - 312 HGB zu berücksichtigen.

Die Grundsätze sollen im Rahmen des Gesamtabchlusses gewährleisten, dass die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Betriebe unter Anwendung der maßgeblichen Einheitstheorie erfolgt und der Gesamtabchluss ein Bild über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermittelt, als wäre die Kernverwaltung der Gemeinde zusammen mit den einbezogenen Betrieben eine Einheit (vgl. S. 1696 VII. NKF-Handreichung).

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der 31.12. eines jeden Haushaltsjahres. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzstichtage sind die Jahresabschlüsse der nach § 50 GemHVO NRW voll zu konsolidierenden Töchter sowie nach der At-Equity-Methode zu konsolidierenden Organisationen ebenfalls zum 31.12.2018 maßgeblich.

Die Einheitlichkeit des Ausweises schreibt vor, die Einzelabschlüsse der Tochterorganisationen, die voll zu konsolidieren sind, nach § 49 Abs. 3 i.V.m. §§ 38 und 41 GemHVO NRW zu gliedern. Damit konnte auch die Umgliederung der Handelsbilanz der Töchter in die Kommunalbilanz erfolgen.

### Gesamtbilanz

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW auf den Gesamtabchluss entsprechend anzuwenden.

Für die Übernahme der Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Unternehmen wurde das mit Runderlass des Innenministeriums unter Nummer 1.7.1 – Positionenrahmen empfohlene Muster für den NKF-Gesamtabchluss zugrunde gelegt.

### Gesamtergebnisrechnung

Für die Gesamtergebnisrechnung wurde das verbindliche Muster Nummer 1.7.3 des Runderlasses des Innenministeriums verwendet.

Der Einheitlichkeit des Ansatzes, der Bewertung und der Währung muss bei der Erstellung des Gesamtabchlusses Rechnung getragen werden.

## **10. VOLLKONSOLIDIERUNG**

### **Kapital- und Schuldenkonsolidierung, Ertrags- und Aufwandskonsolidierung**

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend der §§ 300, 301, 303 bis 305 und 307 bis 309 des HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung.) Es gilt hier die durch Gesetz vom 25.05.2009 geänderte Fassung des HGB. Hierbei handelt es sich um die Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB, die Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB.

Die Ausgangspunkte der Konsolidierung für den gemeindlichen Gesamtabchluss sind der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der gemeindlichen Betriebe. Diese müssen in Übereinstimmung nach den Grundsätzen z.B. der Einheitlichkeit des Ausweises, Ansatzes und der Bewertung gebracht werden, um einen gemeindlichen Gesamtabchluss erstellen zu können (vgl. S. 4200 f VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW).

Aus dieser notwendigen Zusammenführung entsteht die sogenannte Kommunalbilanz II (KB II).

Maßgeblich sind nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzstichtage die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der nach § 50 GemHVO NRW voll zu konsolidierenden Betriebe. Der Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist gemäß § 116 Abs.1 GO NRW der 31.12. eines jeden Haushaltsjahres.

Gemäß § 116 Abs. 7 GO NRW müssen die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche nicht in die Prüfung einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Hierbei handelt es sich um die Jahresabschlüsse mit dem Stichtag 31.12.2018 der Tochterunternehmen:

- Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH (WFB)
- Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH (BAGS)
- Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM)

---

Keine der Gesellschaften hat von der Befreiung der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht. Jede Gesellschaft wurde durch einen Wirtschaftsprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten.

Die jeweiligen Bilanzen der Töchter wurden in die Kommunalbilanzen II übergeleitet. Die Überleitung wurde durch die jeweiligen Wirtschaftsprüfer testiert.

Prüfseitig bestehen keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse sowie an den Kommunalbilanzen II.

## 10.1 Kapitalkonsolidierung

Im Einzelabschluss der Gemeinde wird der Anteilsbesitz an den gemeindlichen Betrieben als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen. Daher ist der Beteiligungsbuchwert – hier die Anteile an verbundenen Unternehmen – mit dem Eigenkapital der gemeindlichen Betriebe zu verrechnen.

Nach § 301 HGB darf lediglich die Erwerbsmethode für diese Konsolidierung angewendet werden. Danach wird der Betrieb vergleichbar mit einem erworbenen Vermögensgegenstand behandelt, denn im Erwerbszeitpunkt entspricht der Betrieb mit seinem Vermögen und seinen Schulden dem in der gemeindlichen Bilanz angesetzten Beteiligungswert (vgl. S. 4210 f VII.NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW).

Der Kreis Mettmann hat in seiner Bilanz 2018 unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ die Beteiligungswerte seiner drei Tochterunternehmen (KVGGM, WFB und BAGS) mit einer Höhe von 35.409.392,57 € ausgewiesen. Dieser Betrag ist in die Summenbilanz II übernommen worden. Wie oben dargestellt, sind in der Konzernbilanz die Anteile an verbundenen Unternehmen mit dem Eigenkapital der Töchter zu verrechnen, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.

Als Erstkonsolidierungszeitpunkt wurde der 01.01.2007 gewählt, das Datum der Eröffnungsbilanz. Hier wurden die Anteile der verbundenen Unternehmen entsprechend bewertet. Bei der KVGGM wurde der 01.01.2008 gewählt, da durch den Verkauf einiger RWE-Aktien in 2007 eine Wertberichtigung stattgefunden hat.

Der Erwerbsstichtag stellt den Ausgangspunkt für die Einbeziehung der gemeindlichen Betriebe in den örtlichen Gesamtabschluss dar. Dieser könnte im Zusammenhang mit der Einführung des NKF auch der jeweilige Stichtag der Eröffnungsbilanz sein, da alle Betriebe somit stichtagsbezogen bewertet und ihrer Zweckbestimmung aus Sicht der Gemeinde unter „Finanzanlagen“ in der gemeindlichen Eröffnungsbilanz angesetzt wurden (vgl. S. 1709 f VII. NKF-Handreichung).

Somit kann der nachfolgenden Festlegung des Erwerbszeitpunktes gefolgt werden:

Tochterunternehmen	Wert	Erwerbszeitpunkt
WFB	13.261.273,76 €	01.01.2007
KVGGM	72.266.729,50 €	01.01.2008
BGM	552.946,86 €	01.01.2007
BAGS	27.954,31 €	01.01.2007
<b>gesamt</b>	<b>86.108.904,43 €</b>	

Der Wert von 86.108.904,43 € ist in der Konzernbilanz unter 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen unter Erstkonsolidierung im Haben ausgewiesen.

Der Wert beinhaltet stille Reserven bei der WFB und der KVGM, die sich bei der Erstkonsolidierung aus den zu konsolidierenden Eigenkapitalanteilen als aktiver Unterschiedsbetrag ergeben, da der Wert der Beteiligung höher ist als der der Eigenkapitalanteile der Töchter (vgl. S. 4220 VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW, § 301 HBG).

Tochterunternehmen	Wert der Beteiligung	ausgewiesene Eigenkapitalanteile	stille Reserven
WFB	13.261.273,76 €	9.739.422,13 €	3.521.851,63 €
KVGM	72.266.729,50 €	43.827.555,51 €	28.439.173,99 €

Hierbei handelt es sich um den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich durch den Wert der Gebäude und Grundstücke der WFB in Langenfeld, Velbert und Ratingen darstellt. Bei der KVGM wird der Wert in Form von Wertpapieren bei der Bilanzposition „Wertpapieren des Anlagevermögens“ geführt.

§ 309 Abs.1 HGB gibt die Behandlung des Unterschiedsbetrages vor. Danach ist der Geschäfts- oder Firmenwert aus Unternehmenserwerben, die nach dem 31.12.2009 beginnen, planmäßig über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben. Für Geschäfts- und Firmenwerte, die aus früheren Unternehmenserwerben stammen, dürfen die bisher angewandten, ggfls. abweichenden Methoden beibehalten werden. (vgl. S. 1897 Beck'scher Bilanzkommentar zu § 309 HGB).

Der Kreis Mettmann hat im Rahmen der Folgekonsolidierung den Wert der Gebäude der WFB in Höhe von 3.158.799,12 € auf die Nutzungsdauer abzuschreiben. Für die Jahre 2007 - 2018 werden je 110.222,69 € abgeschrieben mit einer Gesamthöhe von 1.322.672,28 €. Die Nutzungsdauern der Gebäude der WFB sind entsprechend übernommen worden.

Die Abschreibung wurde entsprechend bei der Bilanzposition 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude übernommen.

Entsprechende Prüfung der Position in der Gesamtergebnisrechnung:

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	
<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	
Wert der Summenergebnisrechnung	9.787.517,13 €
<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>9.897.739,82 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>110.222,69 €</b>

Die bilanziellen Abschreibungen stellen sich beim Kreis und den verbundenen Unternehmen wie folgt dar:

Unternehmen	Betrag
Kreis Mettmann	8.718.030,36 €
WFB	936.231,06 €
BAGS	133.255,71 €
KVGM	0,00 €
<b>Summenergebnisrechnung</b>	<b>9.787.517,13 €</b>

Bei dem Konsolidierungsbetrag in Höhe von 110.222,69 € handelt es sich, wie oben bereits erwähnt, um die jährliche Abschreibung der stillen Reserven der WFB.

---

#### Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM)

Die Abschreibung der stillen Reserve bei der KVGM in Form der Wertpapiere erfolgte in den Jahren 2010 und 2012 mit den gebuchten Wertberichtigungen des Einzelabschlusses des Kreises.

#### Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS)

Der Wert des Anteils entspricht dem Wert des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft in Höhe von 27.954,31 € und entspricht der Erstkonsolidierung. Da keine Wertveränderungen vorliegen, entfällt eine Folgekonsolidierung.

#### Beschäftigungsgesellschaft (BGM)

Die BGM wurde 2013 endkonsolidiert. Die entsprechende Prüfung erfolgte mit dem Gesamtabchluss 2013. Zu näheren Erläuterungen wird auf die Gesamtabchlussprüfung 2013 verwiesen.

## 10.2 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gemeinde und den Tochterunternehmen aufgerechnet.

Gemäß § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Sonderposten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wegzulassen. Weiter ist nach § 303 Abs. 2 HGB eine Schuldenkonsolidierung nicht durchzuführen, wenn die Beträge nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Damit braucht eine Schuldenkonsolidierung nach § 303 Abs. 1 HGB nicht angewendet zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 303 HGB, RdNr. 70 Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage).

Der Gesamtabchluss wird durch den Jahresabschluss 2018 des Kreises dominiert. Auf der Grundlage der aktualisierten Gesamtabchlussrichtlinie ist für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung eine Vergleichsgröße als qualitative und quantitative Messgröße ermittelt worden. Bei internen Leistungsbeziehungen (Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwand und Ertrag) können Vorgänge unter 10.000 € wegen Geringfügigkeit unberücksichtigt bleiben.

#### Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS)

Es bestehen Aufrechnungsdifferenzen für verschiedene Sachverhalte. Im Rahmen des risikoorientierten Prüfansatzes werden die Einzelbeträge jedoch wegen Geringfügigkeit nicht geprüft.

#### Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM)

In 2018 bestanden keine Sachverhalte, die eine Schuldenkonsolidierung erforderten.

#### Werkstätten des Kreises Mettmann (WFB)

Aus der Gegenüberstellung von Forderungen und Verbindlichkeiten ergaben sich Aufrechnungsdifferenzen, die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung korrigiert wurden. Im Rahmen des risikoorientierten Prüfansatzes werden die Einzelbeträge jedoch wegen Geringfügigkeit nicht geprüft.

Eine Schuldenkonsolidierung erfolgte für folgenden Sachverhalt:

<b>Bilanzposition 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	
<b>1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude</b>	
Summenbilanz II	51.384.081,82
Konzernbilanz	53.583.261,17
<b>Veränderung</b>	<b>2.199.179,35</b>

Die Konsolidierung bei der Bilanzposition 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude stellt sich wie folgt dar:

<b>Bilanzposition 1.2.2.4</b>	
Kommunalbilanz II Kreis	39.906.936,48
Kommunalbilanz II WFB	11.477.145,34
<b>= Summenbilanz II</b>	<b>51.384.081,82</b>
+ stille Reserve aus Erstkonsolidierung	3.521.851,63
- kum. Summe Abschreibungen auf stille Reserven	1.212.449,59
Auflösung 2018	110.222,69
<b>=Konzernbilanz</b>	<b>2.199.179,35 €</b>

Bei der Erstkonsolidierung wurden stille Reserven in Höhe von 3.521.851,63 € bei der WFB festgestellt. Die stillen Reserven beziehen sich auf den Wert der Gebäude und Grundstücke der WFB in Langenfeld, Velbert und Ratingen.

Die Konsolidierung in Höhe von 1.102.226,90 € betrifft die kumulierten Abschreibungen auf die stillen Reserven beginnend mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz des Kreises 2007 bis zum Stichtag 31.12.2017 (11 Jahre á 110.222,69 €). Bezogen auf die jeweilige Restnutzungsdauer erfolgt jährlich eine Auflösung der stillen Reserven in Höhe von 110.222,69 €.

<b>Bilanzposition</b>	
<b>2.21 Forderungen</b>	
Wert der Summenbilanz II	57.877.418,33 €
<b>Ergebnis lt. Gesamtbilanz</b>	<b>57.625.332,70 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>- 252.085,63 €</b>

Es bestehen zum Abschlussstichtag privatrechtliche Forderungen des Kreises Mettmann gegenüber der WFB in Höhe von 239.230,03 €. Es handelt sich vorrangig um Personalkostenerstattungen für die Geschäftsführung sowie um den Kostenanteil für die Gehaltsabrechnungen. Demgegenüber bestehen bei der WFB 241.014,52 € Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kreis Mettmann. In Höhe von 1.784,49 € besteht eine unechte Aufrechnungsdifferenz für die Erstattung von Hausmeisterdienstleistungen beim Kreis Mettmann. Zur Vorbereitung der Konsolidierung wurden sie eingebucht. Daher erfolgt auch der Ausweis sowohl in der Gesamtergebnisrechnung unter der Ergebnisrechnungsposition Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 1.784,49 im Haben als auch in der Bilanzposition 2.2.1 Forderungen im Soll. Die Konsolidierung erfolgt über die Verbuchung der Verbindlichkeit im Soll mit der Forderung im Haben.

---

Konsolidiert wurden:

KME gegenüber WFB	1.784,49
KME gegenüber BAGS	10.805,20
KME gegenüber WfB	-241.014,52
BAGS gegenüber KME	-3.400,00
KME gegenüber BAGS	-17.140,68
WFB gegenüber KME	-3.120,12
<b>Summe</b>	<b>-252.085,63</b>

## 10.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Erträge und Aufwendungen, die aus Leistungsbeziehungen zwischen den gemeindlichen Betrieben oder zwischen dem Kreis Mettmann und den gemeindlichen Betrieben resultieren, sind bei einer Vollkonsolidierung ebenfalls aufzurechnen. Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung bildet die Gesamtergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge ab, die aus Transaktionen mit Dritten entstehen.

Die Notwendigkeit zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung entsteht aus der für den gemeindlichen Gesamtabchluss festgelegten Einheitstheorie (Wirtschaftliche Einheit „Gemeinde“) und dem Realisationsprinzip als Bestandteil der GoBD (vergl. S. 4229 f VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW).

Gemäß § 305 Abs. 1 HGB sind die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in dem Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistung auszuweisen sind. Gleiches gilt nach Abs. 2 für andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen und andere aktivierte Eigenleistungen und die auf diese anfallenden Aufwendungen.

Unter dem Begriff „Lieferungen und Leistungen“ sind z. B. betriebliche Beziehungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen zu verstehen (vgl. S. 4232 VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW). Weiterhin zählen dazu auch Gebührenrechnungen, Sanierungszuschüsse oder Forderungsverzichte sowie Personalkostenerstattungen.

Am 18.06.2015 hat der Deutsche Bundestag das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG) verabschiedet. Das Gesetz hat u.a. Auswirkungen auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in den Gewinn- und Verlustrechnungen (§275 HGB) der Töchter. Das BilRuG wurde erstmals in den Jahresabschlüssen der Töchter zum 31.12.2016 berücksichtigt.

Es besteht keine gemeinsame Buchhaltung zwischen dem Kreis Mettmann und seinen Töchtern, so dass auch keine einheitlichen Kontensalden herangezogen werden konnten. Bei Unstimmigkeiten sind die ausgewiesenen Beträge des Tochterunternehmens konsolidiert worden. Für den notwendigen Summenabschluss ist spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Abstimmung der Differenzen vorzunehmen (vgl. auch S. 4230 VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW).

In der Gesamtabchlussrichtlinie vom Dezember 2015 wird unter 2.4.3 die Ausprägung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit erläutert. Danach ist die Entscheidung über die Wesentlichkeit eines Sachverhaltes letztlich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu

treffen. Bei internen Leistungsbeziehungen (Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwand und Ertrag) können Sachverhalte unter einer Grenze von 10.000,00 € wegen Geringfügigkeit unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfansatzes für den Gesamtabchluss 2017 werden, bezogen auf das ordentliche Ergebnis, folgende Positionen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung mit Beträgen über 87.000,00 € in die Prüfung einbezogen:

Position in der Gesamtergebnisrechnung	Ertragsarten	Summenergebnisrechnung in €	Konsolidierung in €	Gesamtergebnisrechnung in €
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	13.570.388,35	-108.113,48	13.462.274,87
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	101.797.331,99	-276.280,08	101.521.051,91
11	Personalaufwendungen	105.638.888,01	-159.390,03	105.479.497,98
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57.213.359,61	-214.737,33	56.998.622,28
Summe		278.219.967,96	-758.520,92	277.461.447,04

Die aufgeführten Summen und Konsolidierungsbeträge entsprechen der Gesamtergebnisrechnung im Entwurf des Gesamtabchlusses vom 20.11.2020.

Zu den einzelnen Ertragspositionen:

#### Privatrechtliche Leistungsentgelte

Gesamtergebnisrechnung	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	in EUR
Summen Ergebnisrechnung	13.570.388,35
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	13.462.274,87
Veränderung	-108.113,48

Der Wert der Summenergebnisrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Summenergebnisrechnung in €	Konsolidierung in €		Gesamtergebnisrechnung in €
		Soll	Haben	
Kreis	6.700.215,07	5146,78	0,00	6.695.068,29
WFB	4.236.317,56	93.107,70	0,00	4.143.209,86
BAGS	2.504.131,10	9.859,00	0,00	2.494.272,10
KVGM	129.724,62	0,00	0,00	129.724,62
Summe	13.570.388,35	108.113,48	0,00	13.462.274,87
		-108.113,48		

Erläuterung der wesentlichen Konsolidierung:

Die konsolidierten Erträge bei der WFB in Höhe von -93.107,70 € sind mit 90.370,88 € im Wesentlichen geprägt durch Umsatzerlöse aus dem Garten- und Landschaftsbau.

#### Kostenerstattungen und Kostenumlagen

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	
<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	<b>in EUR</b>
Summen Ergebnisrechnung	101.797.331,99
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	101.521.051,91
Veränderung	-276.280,08

Der Wert der Summenergebnisrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Summenergebnis- rechnung in €	Konsolidierung in €		Gesamtergebnis- rechnung in €
		Soll	Haben	
Kreis	101.797.331,99	288.869,77	12.589,69	101.521.051,91
WFB	0,00	0,00	0,00	0,00
BAGS	0,00	0,00	0,00	0,00
KVGM	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>101.797.331,99</b>	<b>288.869,77</b>	<b>12.589,69</b>	<b>101.521.051,91</b>
		<b>-276.280,08</b>		

Erläuterung der wesentlichen Konsolidierung:

Die konsolidierten Erträge des Kreises Mettmann in Höhe von -288.869,77 € sind überwiegend geprägt durch den Leistungsaustausch des Kreises mit der WFB in Höhe von -262.129,09 €. Es handelt sich vorrangig um folgende Erstattungen: Geschäftsführergehalt in Höhe von 139.600,25 €, Kostenanteil an den Gehaltsabrechnungen in Höhe von 87.729,78 €, Hausmeisterdienstleistungen in Höhe von 18.934,92 € sowie der Organisation des Fahrdienstes für die WFB in Höhe von 11.900,00 €.

#### Personalaufwendungen

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	
<b>Personalaufwendungen</b>	<b>in EUR</b>
Summenergebnisrechnung	105.638.888,01
Gesamtergebnisrechnung	105.479.497,98
Veränderung	-159.390,03

Der Wert der Summenergebnisrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Summenergebnis- rechnung in €	Konsolidierung in €		Gesamtergebnis- rechnung in €
		Soll	Haben	
Kreis	80.926.510,71	0,00	0,00	80.926.510,71
WFB	23.235.891,94	0,00	-139.600,25	23.096.291,69
BAGS	1.466.721,59	0,00	-10.189,78	1.456.531,81
KVGM	9.763,77	0,00	-9.600,00	163,77
<b>Summe</b>	<b>105.638.888,01</b>	<b>0,00</b>	<b>-159.390,03</b>	<b>105.479.497,98</b>
			<b>-159.390,03</b>	

Erläuterung der wesentlichen Konsolidierung:

Insgesamt wurden Aufwendungen der Töchter in Höhe von -159.390,03 € konsolidiert. Der wesentliche Betrag in Höhe von 139.600,25 € resultiert aus der Personalkostenerstattung durch die WFB für die Geschäftsführung an den Kreis Mettmann.

#### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Gesamtergebnisrechnung	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	in EUR
Summen Ergebnisrechnung	61.853.856,52
<b>Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>61.668.941,55</b>
<b>Veränderung</b>	<b>-184.914,97</b>

Der Wert der Gesamtergebnisrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Summenergebnis- rechnung in €	Konsolidierung in €		Gesamtergebnis- rechnung in €
		Soll	Haben	
Kreis	55.108.268,45	3.120,12	-87.085,08	55.024.303,49
WFB	2.428.771,50	0,00	-93.579,11	2.335.192,39
BAGS	553.625,83	0,00	-7.370,90	546.254,93
KVGM	3.763.190,74	0,00	0,00	3.763.190,74
<b>Summe</b>	<b>61.853.856,52</b>	<b>3.120,12</b>	<b>-188.035,09</b>	<b>61.668.941,55</b>
			<b>-184.914,97</b>	

Erläuterung der wesentlichen Konsolidierung:

Die Veränderung zwischen der Gesamtergebnisrechnung und der Summenergebnisrechnung nach Konsolidierung beträgt insgesamt -184.914,97 €. Sie wird geprägt durch den Leistungsaustausch zwischen dem Kreis und der WFB in Höhe von 87.085,08 € sowie zwischen der WFB und dem Kreis Mettmann in Höhe von 93.579,11 €

Bei dem Leistungsaustausch zwischen dem Kreis Mettmann und der WFB handelt es sich in Höhe von 33.474,44 € um die betriebliche Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, im Umfang von 27.288,34 € um Hausmeisterdienstleistungen sowie in Höhe von 20.858,22 € um die Unterhaltung von Naherholungseinrichtungen.

---

Der Leistungsaustausch zwischen der WFB und dem Kreis Mettmann in Höhe von insgesamt 93.579,11 € resultiert mit 58.780,05 € aus der anteiligen Erstattung für die Dienstleistung der Gehaltsabrechnung für die WFB und mit 11.900,00 € aus der Kostenerstattung für die Organisation des Fahrdienstes für die WFB. Weiterhin erfolgten in Höhe von 22.899,06 € Erstattungen für sonstige Gebäudenebenkosten. Es handelt sich hierbei um Hausmeisterdienstleistungen.

## **11. KONSOLIDIERUNG NACH DER AT-EQUITY-METHODE**

Gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW sind verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren.

Im Rahmen des gemeindlichen Gesamtabchlusses wird unter dem Begriff „maßgeblicher Einfluss“ verstanden, dass die Gemeinde an der Geschäfts- und Firmenpolitik des betreffenden Betriebes mitwirkt, ohne dass sie dadurch diesen Betrieb beherrscht.

Die gemeindliche Beteiligung muss dem eigenen Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch die Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem gemeindlichen Betrieb dienen, und die Gemeinde muss regelmäßig mehr als 20 % am Nennkapital halten (vgl. S. 4257 f VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW). Diese Betriebe sind in der Konzernbilanz unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen (Bilanzposition 1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen).

Der Kreis Mettmann hält entsprechend folgende Beteiligungen:

<b>Beteiligungen</b>	<b>Anteil</b>
REG	20,00%
RFG seit 01.01.11	22,20%
KDM	33,00%
AKM	25,10%
Stiftung Neanderthal Museum * 1	31,47%

Die folgende Beteiligung findet im Gesamtabchluss keine Berücksichtigung:

\* 1 Die Stiftung Neanderthal Museum wird im Jahresabschluss des Kreises mit gleichem Wertansatz unter Finanzanlagen (Aktiva) und Sonderrücklage (Passiva) geführt, so dass sich der Wert hier aufhebt.

Das Prüfungsamt kann dieser Vorgehensweise folgen, da das gesamte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage nicht verfälscht wird.

Bei der REG sind der Landrat des Kreises sowie Kreistagsmitglieder im Aufsichtsrat vertreten. Mitglied der Gesellschafterversammlung als dauerhaft stimmberechtigter Vertreter für den Landrat ist Herr Kreisdirektor Richter.

Bei der RFG ist der Landrat des Kreises Mettmann im Aufsichtsrat sowie Herr Kreisdirektor Richter in der Gesellschafterversammlung vertreten.

Bei der KDM ist ein Vertreter des Kreises Mitglied in der Gesellschafterversammlung.

Der Kreis Mettmann hat bei der AKM einen Vertreter des Kreises in der Geschäftsführung sowie für den Verwaltungsrat Herrn Kreisdirektor Richter und Kreistagsmitglieder benannt. Herr Kreisdirektor Richter ist ebenfalls Vertreter in der Gesellschafterversammlung.

Durch die Vertretungen wirkt der Kreis Mettmann entsprechend an der Geschäfts- und Firmenpolitik der o.g. Betriebe mit, ohne dass er dadurch diese Betriebe beherrscht. Somit kann festgestellt werden, dass es sich hier bei den o.g. Betrieben um assoziierte Unternehmen handelt.

Gemäß § 312 HGB ist eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen in der Konzernbilanz mit dem Buchwert anzusetzen.

Bei der Konsolidierung nach der At-Equity-Methode gemäß § 312 HGB wird der Wertansatz für den gemeindlichen Betrieb, ausgehend von den historischen Anschaffungskosten, in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Betriebes fortgeschrieben.

Bei der Kapitalaufrechnung unter Anwendung der Buchwertmethode wird von der Gemeinde der in ihrem Jahresabschluss angesetzte Beteiligungsbuchwert mit dem anteiligen Eigenkapital aus der betrieblichen Bilanz aufgerechnet. Daraus kann sich ein Unterschiedsbetrag ergeben, der den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Betriebes insoweit zuzuordnen ist, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert.

Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem der gemeindliche Betrieb ein assoziierter Betrieb der Gemeinde geworden ist (vgl. S. 4262 VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW). Im vorliegenden Fall wurde der Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der At-Equity-Methode ist u.a. noch zu beachten, dass der ermittelte Wertansatz eines gemeindlichen Betriebes in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die der gemeindlichen Kernverwaltung gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Betriebes entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern ist.

In diesen Fällen ist in der Gesamtergebnisrechnung das auf assoziierte gemeindliche Betriebe entfallene Jahresergebnis unter einer gesonderten Position auszuweisen (vgl. S. 4261 VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW und § 312 Abs.4 HGB).

Beteiligung	Beteiligungswert 31.12.2018	aufgelaufene Jahresgewinne 2007–2017	aufgelaufene Jahresgewinne 2018
KDM	464.519,87 €	658.900,40 €	86.384,53 €
AKM	264.911,62 €	480.115,22 €	240.801,40 €
REG	555.625,83 €	445.392,18 €	12.957,91 €
RFG	13.673,03 €	80.129,74 €	0,00 €
gesamt	<b>1.298.730,35 €</b>	<b>1.664.537,54 €</b>	<b>340.143,84 €</b>

Die RFG hat im Jahr 2018 erneut einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet, der Verlustanteil für den Kreis Mettmann beträgt 109.830,55€. Aufgrund der Jahresfehlbeträge der letzten Jahre wird der Beteiligungsbuchwert weiterhin unterschritten. Solange wird die Konsolidierung nach der At-Equity-Methode ausgesetzt.

Bei der KDM hat sich der Ausweis der aufgelaufenen Jahresgewinne im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Grund ist, dass die Gewinnausschüttung in 2017 höher war als der anteilige Jahresüberschuss 2017.

Entsprechende Prüfung der Gesamtergebnisrechnung:

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	
Erträge aus assoziierten Unternehmen	
Summenergebnisrechnung	0,00 €
<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>340.143,84 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>340.143,84 €</b>

Der Betrag von 340.143,84 € entspricht den aufgelaufenen Jahresgewinnen 2018.

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	
<b>Finanzerträge</b>	
Wert der Summenergebnisrechnung	2.125.981,53 €
<b>Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>1.795.200,21 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>- 330.781,32 €</b>

Die dargestellte Änderung des Ergebnisses der Finanzerträge resultiert zum einen aus den Gewinnausschüttungen der KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH. Im Jahr 2018 wurde der Jahresüberschuss 2017 der KDM in Höhe von 304.227,15 € sowie aus der Rücklage ein Betrag in Höhe von 241.776,85 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 546.004,00 € entfiel ein Anteil in Höhe von 180.181,32 € auf den Kreis Mettmann.

Zum anderen resultiert die Änderung aus der Gewinnausschüttung der AKM-Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH. Im Jahr 2018 wurde eine anteilige Gewinnausschüttung der AKM in Höhe von 600.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. Auf den Kreis Mettmann entfiel bei einem Anteil von 25,10 % ein Betrag in Höhe von 150.600,00 €.

Im Ergebnis wirkt sich die At-Equity-Konsolidierung auf folgende Bilanzposition aus:

### 1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen

Gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW sind verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren (At-Equity-Methode). Zu den verselbständigten Aufgabenbereichen zählen die KDM, AKM, REG und die RFG. Bei der Konsolidierung nach der At-Equity-Methode gemäß § 312 HGB wird der Wertansatz für den gemeindlichen Betrieb, ausgehend von den historischen Anschaffungskosten, in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Betriebes fortgeschrieben (At-Equity-Methode).

Dabei ist der ermittelte Wertansatz eines gemeindlichen Betriebes in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen zu erhöhen oder zu vermindern, der den der

gemeindlichen Kernverwaltung gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Betriebes entspricht (vgl. S.4261 VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW und § 312 Abs. 4 HGB).

Entsprechende Prüfung der Position in der Gesamtbilanz:

<b>Bilanzposition 1.3.2.</b>	
<b>Anteile an assoziierten Unternehmen</b>	
Summenbilanz II	1.298.730,35 €
<b>Konzernbilanz</b>	<b>2.832.836,80 €</b>
Veränderung	1.534.106,45 €
davon Abgänge	- 453.672,62 €
davon Zugänge	1.987.779,07 €
Kontrollsumme	1.534.106,45 €

Die Zugänge bestehen aus den realisierten Gewinnen und den anteiligen Jahresüberschüssen 2018:

Beteiligung	Wert	Jahresgewinne
KDM	658.900,40 €	2007-2017
	86.384,53 €	2018
AKM	480.115,22 €	2007-2017
	240.801,40 €	2018
REG	445.392,18 €	2007-2017
	12.957,91	2018
RFG	63.227,43	2008-2014
	0,00	2018
<b>gesamt</b>	<b>1.987.779,07 €</b>	

Bei der KDM hat sich der Ausweis der aufgelaufenen Jahresgewinne im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Grund ist, dass die Gewinnausschüttung in 2017 höher war als der anteilige Jahresüberschuss in 2018.

Die Abgänge errechnen sich wie folgt:

Beteiligung	Wert	Jahresgewinne
REG	-45.990,84 €	Jahresverlust 2012
		anteiliger Jahresfehlbetrag
RFG	-76.900,46 €	bis zum Beteiligungsbuchwert 2015
AKM	-150.600,00 €	Neutralisierung Gewinnausschüttung 2017
KDM	-180.181,32 €	Neutralisation Gewinnausschüttung 2017
<b>gesamt</b>	<b>-453.672,62 €</b>	

Die realisierten Gewinne 2018, die Neutralisation der Gewinnausschüttung 2017 sowie der anteilige Jahresfehlbetrag bis zum Beteiligungsbuchwert 2015 der RFG werden auf der Passivseite in der Bilanzposition 1.4 Jahresüberschuss verbucht.

Die Jahresgewinne aus den Vorjahren 2007–2017 sowie der Jahresverlust werden entsprechend in die Allgemeine Rücklage verbucht.

Die vorgenommene Konsolidierung der Buchwertmethode entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Das **Eigenkapital** ist in der Konzernbilanz wie folgt ausgewiesen:

Eigenkapital	Summenbilanz II	Konsolidierung		Konzernbilanz
		Soll	Haben	
	206.566.603,55 €	61.312.844,02 €	29.828.066,67 €	175.081.826,20 €
1.1 Allgemeine Rücklage	163.355.105,72 €	60.835.887,93 €	29.475.333,14 €	131.994.550,93 €
1.2 Sonderrücklagen	4.160.748,00 €	0,00 €	0,00 €	4.160.748,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	29.165.840,00 €	0,00 €	0,00 €	29.165.840,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.884.909,83 €	476.956,09 €	352.733,53 €	9.760.687,27 €
1.5 Ausgleichsposten f. Ant.fremder Gesellsch.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>206.566.603,55 €</b>	<b>61.312.844,02 €</b>	<b>29.828.066,67 €</b>	<b>175.081.826,20 €</b>

In der o. a. Übersicht sind Erst- und Folgekonsolidierung zusammengefasst. Die Beträge zur Konsolidierung sind in der Gesamtbilanz einzeln aufgeführt und erläutert. Sie wurden anhand vorgelegter Stammdatentabellen, Angaben zu Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Beteiligungsbericht und vorliegenden Prüfergebnissen zur Bewertung der Beteiligungen an KDM, AKM und REG und RFG nachvollzogen.

Bei der Allgemeinen Rücklage setzt sich der Betrag auf der Sollseite wie folgt zusammen:

	54.147.878,81 €	Erstkonsolidierung
WFB	1.212.449,59 €	kum. Abschreibung stille Reserve (2007–2017)
BGM	26.382,75 €	Zugang Beteiligungsanteil 2012
RFG	76.900,46 €	ant. Jahresfehlbetrag bis Beteiligungsbuchwert
REG	45.990,84 €	Jahresverlust 2012
KVGM	5.326.285,48 €	Zuschreibung in 2017 und 2018
	<b>60.835.887,93 €</b>	<b>gesamt</b>

Der Betrag in Höhe von 29.475.333,14 € im Haben setzt sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Betrag	Bemerkungen
AKM	480.115,22 €	kum. Gewinne 2007–2017
REG	445.392,18 €	kum. Gewinne 2007–2017
RFG	63.227,43 €	kum. Gewinne 2007–2015
KDM	658.900,40 €	kum. Gewinne 2007–2017
BGM	575.494,87 €	Korrektur Abschreibung (2008–2012)
BGM	3.834,74 €	Endkonsolidierung 2013
KVGM	27.034.234,19 €	Wertberichtigung Vorjahre
WfB	214.134,11 €	Eliminierung SoPo aus Zuschüssen KME
	<b>29.475.333,14 €</b>	<b>gesamt</b>

Die Folgekonsolidierung im Jahresüberschuss stellt sich im Soll wie folgt dar:

Gesamtbetrag	Teilbetrag	Bemerkungen
476.956,09 €	3.400,00 €	Schuldenkonsolid., unechte Aufrechnungsdiff.
	21.003,97 €	Schuldenkonsolid., unechte Aufrechnungsdiff.
	11.548,11 €	Schuldenkonsolid., Eliminierung Erträge aus SoPo-Auflösung
	110.222,69 €	Abschreibung stille Reserve
	180.181,32 €	Neutralisierung Gewinnausschüttung 2017
	150.600,00 €	Neutralisierung Gewinnausschüttung 2017
	476.956,09 €	gesamt

Der Betrag der Habenbuchung in Höhe von 352.733,53 € setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtbetrag	Teilbetrag	Bemerkungen
352.733,53 €	1.784,49 €	Schuldenkonsolid., unechte Aufrechnungsdiff.
	10.805,20 €	Schuldenkonsolid. unechte Aufrechnungsdiff.
	86.384,53 €	KDM At Equity Gewinn 2018
	240.801,40 €	AKM At Equity Gewinn 2018
	12.957,91 €	REG At Equity Gewinn 2018
	0,00 €	RFG At Equity Gewinn 2018
	352.733,53 €	gesamt

Prüfung der Gesamtergebnisrechnung:

Mit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz gem. § 43 Abs. 3 GemHVO NRW werden Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen sowie Wertveränderungen von Finanzanlagen direkt mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Ein nachrichtlicher Ausweis erfolgt in den Zeilen 32-36 in der Gesamtergebnisrechnung nach der Zeile 31 „Konzernergebnis“ und ist somit in diesem auch nicht enthalten.

Gesamtergebnisrechnung	Kreis Mettmann in €	WfB in €	KVGM in €	Summenergebnisrechnung in €	Konsolidierung in €	Gesamtergebnisrechnung in €
verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	948.265,15	723,06	0,00	948.988,21	0,00	948.988,21
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	1.035.696,55	0,00	1.680.893,83	2.716.590,38	-876.543,58	1.840.046,80
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-2.367.403,03	-1.073,92	0,00	-2.368.476,95	0,00	-2.368.476,95
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-829,70	0,00	0,00	-829,70	0,00	-829,70
gesamt	-384.271,03	-350,86	1.680.893,83	1.296.271,94	-876.543,58	419.728,36

---

Die Konsolidierung in Höhe von 419.728,36 € korrigiert die Wertberichtigung, die sowohl in den verrechneten Aufwendungen bei den Finanzanlagen des Kreises Mettmann als auch der KVGM enthalten ist. Die Konsolidierungsbuchung spiegelt die „Haben“-Buchung an die Allgemeine Rücklage wieder.

## **12. KAPITALFLUSSRECHNUNG**

Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form beizufügen.

Nach diesem Rechnungslegungsstandard stellt die Kapitalflussrechnung zeitbezogen die Zahlungsströme der wirtschaftlichen Gesamtheit „Gemeinde“ dar, die zur Veränderung des Zahlungsmittelbestandes führen, und gibt Auskunft darüber, wie die Kernverwaltung der Gemeinde zusammen mit ihren Betrieben, soweit diese in den Gesamtabchluss einbezogen sind, die finanziellen Mittel erwirtschaftet. In der Kapitalflussrechnung werden nur Zahlungsströme erfasst, die mit außerhalb des Gesamtabchlusses stehenden Dritten bestehen.

Eine gesetzliche Vorgabe, auch die Vorschriften zur Finanzrechnung auf den gemeindlichen Gesamtabchluss anzuwenden, besteht nicht. Daher kann die zu erstellende Gesamtkapitalflussrechnung Informationen bieten, die über die in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung enthaltenen Informationen hinausgehen.

Im Gesamtanhang sind unter Punkt 2.6 Angaben zu den verschiedenen Cashflows enthalten.

Bei der zur Prüfung vorgelegten Gesamtkapitalflussrechnung wurde die derivative Ermittlung zugrunde gelegt. Dabei wurde auf folgende Datenquellen zurückgegriffen:

- Angaben aus dem Buchungssystem APS des Kreises
- Angaben aus den Jahresabschlüssen der Gesellschaften
- Berechnung von Differenzen zwischen den Bilanzwerten zum 31.12.2017 und den Bilanzwerten zum 31.12.2018 der Gesamtbilanz
- Werte aus der Schlussbilanz, der Ergebnisrechnung und aus den einzelnen Anlagenspiegeln

Bei der Darstellung der Kapitalflussrechnung des Gesamtabchlusses 2018 wurden auch die Zahlen des Gesamtabchlusses 2017 aufgeführt (Anlage 3 zum Gesamtanhang).

Prüfung der Kapitalflussrechnung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 im Einzelnen:

## Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		9.760.687,27 €
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		9.897.739,82 €
Zunahme der Rückstellungen		
- Gesamtabschluss 2017	204.806.219,78 €	
- Gesamtabschluss 2018	217.116.242,58 €	12.310.022,80 €
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge		-8.215.985,65 €
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des AV und Zunahme der Vorräte und Zunahme der Forderungen	59.718,06 € -33.801,99 € -9.276.768,00 €	-9.250.851,93 €
Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
- Gesamtabschluss 2017	17.338.135,30 €	
- Gesamtabschluss 2018	17.483.179,36 €	-145.044,06 €
Zunahme der Verbindlichkeiten aus L + L sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
- Gesamtabschluss 2017	25.038.281,35 €	
- Gesamtabschluss 2018	30.847.990,33 €	5.809.708,98 €
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>		<b>20.166.277,23 €</b>

## Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen d. Sachanlagevermögens	19.285,14 €
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-7.778.694,85 €
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-442.326,60 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-16.070.585,43 €
Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonst. Geschäftseinheiten u. Ausschüttungen Beteiligungen	0,00 €
Auszahlungen kurzfristige Finanzdisposition	0,00 €
Einzahlungen aus Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge u. Gebühren	5.409.518,30 €
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-18.862.803,44 €</b>

## Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Saldo Ein- und Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten		
- Gesamtabschluss 2017	2.440.326,02 €	
- Gesamtabschluss 2018	4.192.627,36 €	
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>1.752.301,34 €</b>

## Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Bestandsänderung fremde Finanzmittel (ohne Fehlbetrag fremde Haushalte)		-1.610.247,33 €
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds		
- Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit	20.166.277,23 €	
- Cashflow Investitionstätigkeit	-18.862.803,44 €	
- Cashflow Finanzierungstätigkeit	1.752.301,34 €	3.055.775,13 €
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		-6.015.056,54 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		22.906.057,76 €
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		<b>18.336.529,02 €</b>

## Fazit

Die Prüfung der Kapitalflussrechnung führte zu keinen Beanstandungen.

---

## **13. GESAMTANHANG**

Die Regelungen in § 116 GO NRW zum Gesamtabchluss werden in Bezug auf den Gesamtanhang in § 51 Abs. 2 GemHVO NRW konkretisiert. Danach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Der Gesamtanhang des Gesamtabchlusses 2018 erläutert die verwendeten Methoden und Vereinfachungsregelungen ausführlich. Außerdem werden die wesentlichen vier Bewertungsunterschiede aufgeführt. Es haben sich gegenüber dem Vorjahresabschluss keine Änderungen ergeben. Darüber hinaus werden die Bewertungswahlrechte und Bewertungsvereinfachungen angegeben, die auch Bestandteil der Gesamtabchlussrichtlinie sind.

Erläuterungen zu den Positionen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind im Gesamtanhang unter den Punkten 2 und 3 zu finden.

§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW regelt, dass dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen ist. Die Kapitalflussrechnung ist als Anlage 3 dem Anhang des Gesamtabchlusses 2018 beigefügt (s. hierzu auch Punkt 12 des Prüfungsberichtes).

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW, der auf § 47 GemHVO NRW verweist, ist der Gesamtverbindlichkeitspiegel verpflichtend in den Gesamtabchluss aufzunehmen. Anlage 2 des Gesamtanhangs enthält den Gesamtverbindlichkeitspiegel.

Gem. § 49 Abs. 3 i.V.m. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW sind im Anhang Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die ausgeglichen werden sollen, anzugeben. Im Gesamtabchluss 2018 wird im Anhang ausführlich die Kostendeckung der Gebührenhaushalte „Notarztsystem“ und „Abfallentsorgung“ dargestellt (s. S. 29 des Anhangs).

Es wird festgestellt, dass der Gesamtanhang im Gesamtabchluss 2018 allen formellen haushaltsrechtlichen Anforderungen entspricht.

## **14. GESAMTVERBINDLICHKEITENSPIEGEL**

Zu den Anlagen des Gesamtabchlusses gehört gem. § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 47 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel, welcher die gesamten Verbindlichkeiten des Konzerns ausweist. Wie beim Verbindlichkeitspiegel im Rahmen des Jahresabschlusses, hat der Gesamtverbindlichkeitspiegel alle Angaben gem. § 47 GemHVO NRW zu enthalten und ist entsprechend § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO NRW zu gliedern.

Der im Rahmen des Gesamtabchlusses 2018 vorgelegte Gesamtverbindlichkeitspiegel entspricht in allen Punkten den Vorgaben des § 47 GemHVO NRW. Die Gliederung richtet sich nach § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO NRW und ist vollständig dargestellt. Der detaillierte Ausweis der Restlaufzeiten ist erfolgt und die Gesamtbeträge des vorherigen Abschlussstichtages zum

31.12.2017 wurden ausgewiesen. Die Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte aus § 87 GO NRW werden gem. § 47 Abs. 1 S. 2 GemHVO NRW nachrichtlich ausgewiesen und zusätzlich erläutert.

Die im Gesamtverbindlichkeitspiegel enthaltenen Beträge stimmen mit dem Bilanzausweis des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 überein. Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich für den Konzern auf 29.674.601,66 € und liegen somit um 6.929.372,12 € über den Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 in Höhe von 22.745.229,54 €. Diese Abweichung zum Vorjahreswert basiert hauptsächlich auf der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ aufgrund erhaltener Zuwendungen für konsumtive Zwecke.

## **15. GESAMTLAGEBERICHT**

Im Gesamtlagebericht ist gem. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben.

Der zur Prüfung vorgelegte Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss 2018 entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Er gibt einen Überblick über die Lage des Konzerns, der aus dem Kreis Mettmann und den einbezogenen drei voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH (WFB), Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH (BAGS) sowie der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGGM) und den vier assoziierten Unternehmen Regionale Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH (REG), der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH (RFG), der KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM) und der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH (AKM) besteht.

Die Töchter haben nur einen sehr geringen Einfluss auf den Gesamtabchluss. Dies wird auch durch das ebenfalls im Gesamtlagebericht enthaltene NKF-Kennzahlenset NRW verdeutlicht.

Die erforderlichen Angaben nach § 116 Abs. 4 GO NRW für den Landrat, den Kämmerer sowie für die Kreistagsmitglieder werden zum Schluss des Gesamtlageberichtes aufgeführt. Sie entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss. Seine sonstigen Angaben erwecken keine falschen Vorstellungen von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Kreis Mettmann.

---

## D. FAZIT

Der Gesamtabchluss 2018 vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Gesamtkonzerns. Der Kreis Mettmann dominiert den Gesamtabchluss, so dass durch die Einbeziehung der Töchter kaum Veränderungen der Chancen und Risiken des Gesamtkonzerns erkennbar sind.

Die Einflussnahme auf die Töchtergesellschaften ist durch Vertreter des Kreises in den Gremien sowie durch die Beteiligungsverwaltung im Gesamtkonzern gegeben. Es besteht keine gemeinsame Konzernbuchhaltung. Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2018 wurden Abstimmungen mit den Buchhaltungen der Töchter vorgenommen.

Die Überleitungen der Bilanzen der Töchter in die NKF-Bilanz wurden durch die jeweiligen Wirtschaftsprüfer der Töchtergesellschaften testiert.

Die Konsolidierung sowie die Dokumentation für den Jahresabschluss 2018 erfolgte mit Microsoft Excel und Word.

## E. UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Zum 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) mit Datum vom 15.02.2019 zur Anwendung der Vorschriften für die Haushaltsplanung 2019 sowie den Einzel- und Gesamtab schlüssen zum 31.12.2018 finden die neuen Regelungen erstmals auf den eventuell zum 31.12.2019 zu erstellenden Gesamtab schluss Anwendung.

Abweichend davon sind die neuen Vorschriften, die sich auf das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung beziehen, seit dem 01.01.2019 in Kraft und sind daher auch auf die Prüfung des Abschlusses 2018 anzuwenden.

Der Gesamtab schluss des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2018, in der Fassung vom 20.04.2021, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurde nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtab schluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Kreis Mettmann wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtab schluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtab schluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Mettmann und eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtab schlusses und des Gesamtlageberichtes umfasst.

### Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtab schluss im Wesentlichen den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen, den örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtab schluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Mettmann einschließlich der gemeindlichen Betriebe.

Mettmann, 20.04.2021



Frindt-Poldauf  
Leiterin des Prüfungsamtes  
des Kreises Mettmann



Boldt  
Prüferin/ Berichtskordinatorin

---

## Anlagen

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang
- Gesamtlagebericht
- Kapitalflussrechnung
- Konsolidierungskreis
- Gesamtverbindlichkeitspiegel